



HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Drucksache Nr. 3319

Nr. 3319

Bericht des Innenausschusses

- zu a) der Vorlage der Landesregierung
betreffend den Entwurf für ein Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden
— Drucks. Nr. 3093 —
- b) dem Initiativantrag der Fraktion der CDU
betreffend den Entwurf für ein Gesetz über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden
— Drucks. Nr. 3096 —
- hierzu:
Petition Nr. 2066, 2093 und 2110/VI

Der Gesetzentwurf und der Initiativantrag wurden nach der ersten Lesung im Landtag am 8. Juli 1970 dem Innenausschuß als federführendem Ausschuß unter Beteiligung des Haushaltsausschusses überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 4. und 18. September 1970 beraten.

Er empfiehlt dem Landtag, die Vorlage der Landesregierung — Drucks. Nr. 3093 — wie folgt zu ändern:

An § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Den Dienstbezügen im Sinne des Disziplinarrechts steht die Aufwandentschädigung gleich. Auf die Einbehaltung von Teilen der Aufwandentschädigung im Disziplinarverfahren finden die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung Anwendung. § 75 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.“

§ 5

In § 5 Abs. 2 werden die Worte „diese Verordnung“ durch die Worte „dieses Gesetz“ ersetzt.

§ 9

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

In § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwanzigjährigen“ durch das Wort „sechzehnjährigen“ ersetzt.

An § 9 werden folgende neue Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Endet die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Kassenverwalters durch Maßnahmen der Verwaltungsreform, entsteht der Anspruch nach Abs. 1 Nr. 1 bereits nach Ablauf einer Amtszeit von acht Jahren und der Anspruch nach Abs. 2 Nr. 1 nach einer Tätigkeit von zwölf Jahren.

(4) Liegen Amtszeiten und Tätigkeiten sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 vor, die für sich allein einen Anspruch nicht begründen,

Eingegangen am 18. September 1970

Ausgegeben am 29. September 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden . Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 6 35 51

so werden für einen ehrenamtlichen Bürgermeister die Zeiten als ehrenamtlicher Kassenverwalter mit 50 vom Hundert, für einen ehrenamtlichen Kassenverwalter die Zeiten als ehrenamtlicher Bürgermeister in vollem Umfang angerechnet.“

§ 10

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des Ehrensolds beträgt

1. für einen ehrenamtlichen Bürgermeister
 - a) nach Ablauf einer Amtszeit von 12 Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach Ablauf einer Amtszeit von 16 Jahren $33\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ vom Hundert;
2. für ehrenamtliche Kassenverwalter
 - a) nach einer Tätigkeit von 16 Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach einer Tätigkeit von 20 Jahren $33\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ vom Hundert

der zuletzt gezahlten Aufwandsentschädigung.“

§ 11

Der Punkt nach § 11 Abs. 1 wird durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. der Berechtigte durch Urteil des Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt wurde.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ehrensold ruht, solange der Berechtigte

1. als Beamter auf Lebenszeit, Probe, Widerruf oder hauptberuflich als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
2. ein Übergangsgeld gemäß § 8 erhält.“

§ 14

In § 14 werden die Worte „30. April 1968 (GVBl. I S. 120)“ durch die Worte „15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399)“ ersetzt.

§ 17

In § 17 Abs. 1 werden die Worte „9. Juli 1968 (GVBl. I S. 194)“ durch die Worte „20. August 1969 (GVBl. I S. 166)“ ersetzt.

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter und deren Hinterbliebenen gelten die §§ 9 bis 13 mit der Maßgabe, daß Leistungen ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.“

Der Innenausschuß empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf in Drucks. Nr. 3093 in der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen. Er empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf in zweiter und sogleich auch in dritter Lesung anzunehmen.

Der Ausschuß schlägt dem Plenum vor, mit der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf in der vorgeschlagenen Fassung den Initiativantrag Drucks. Nr. 3096 und die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Der Innenausschuß folgt damit im wesentlichen dem Vorschlag, den der mitberatende Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 11. September 1970 beschlossen hat.

Wiesbaden, den 18. September 1970

Berichterstatter:
Beck

Ausschußvorsitzender:
Dr. Dregger

Gesetz
über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen
Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden

Vom

ERSTER ABSCHNITT

Aufwandentschädigung

§ 1

Anspruch auf Aufwandentschädigung

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter haben einen Anspruch auf Aufwandentschädigung nach diesem Gesetz.

(2) Die Aufwandentschädigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister in sein Amt eingeführt worden ist oder der ehrenamtliche Kassenverwalter sein Amt angetreten hat. Der Anspruch auf Aufwandentschädigung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der ehrenamtliche Bürgermeister oder der ehrenamtliche Kassenverwalter aus seinem Amt ausscheidet.

§ 2

Höhe der Aufwandentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandentschädigung bestimmt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz (Tabelle der Aufwandentschädigungen). Werden die Grundgehälter der Beamten des Landes allgemein erhöht oder vermindert, so ändern sich die Aufwandentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter entsprechend.

(2) Für die Einstufung in eine der Größengruppen der Tabelle ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist. Sinkt die maßgebende Einwohnerzahl einer Gemeinde bis zu drei vom Hundert unter die Mindestzahl einer Größengruppe der Tabelle, so ist die bisherige Größengruppe für die Dauer der folgenden zwei Kalenderjahre zugrunde zu legen.

(3) Die Aufwandentschädigung nach Abs. 1 und 2 kann in besonderen Fällen eine Gruppe höher festgesetzt werden. Die Gemeindevertretung beschließt in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

§ 3

Ruhe der Aufwandentschädigung

(1) Die Aufwandentschädigung ruht, wenn das Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann die Aufwandentschädigung durch Beschluß der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

(3) Den Dienstbezügen im Sinne des Disziplinarrechts steht die Aufwandsentschädigung gleich. Auf die Einbehaltung von Teilen der Aufwandsentschädigung im Disziplinarverfahren finden die Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung Anwendung. § 75 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Vertreters

In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß die Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des ehrenamtlichen Kassenverwalters im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Sätze nach § 2 Abs. 1 und 2 erhalten.

§ 5

Weitere Ansprüche und Leistungen

(1) Naturalleistungen sind nach Maßgabe der Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung in der jeweils gültigen Fassung anzurechnen. Soweit Leistungen in dieser Verordnung nicht beziffert sind, ist ihr durchschnittlicher Ertragswert zugrunde zu legen.

(2) Vertragliche Regelungen über die Bereitstellung von privaten Räumen des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des ehrenamtlichen Kassenverwalters zur Benutzung für Gemeindezwecke werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Bare Auslagen

Die Aufwandsentschädigung umfaßt nicht den Ersatz barer Auslagen.

§ 7

Standesamtsgeschäfte

Eine Sondervergütung für die Führung der Geschäfte des Standesbeamten wird durch die Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8

Übergangsgeld

(1) Ehrenamtliche Bürgermeister, die

- nicht erneut gewählt werden,
- vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Zusammenschluß
- oder Eingliederung der Gemeinde
- oder aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden,

erhalten ein Übergangsgeld in Höhe der Aufwandsentschädigung. Das Übergangsgeld wird nach einer ununterbrochenen Amtszeit von mindestens acht Jahren für vier Monate, im übrigen für drei Monate gewährt. Stirbt ein ehrenamtlicher Bürgermeister während der Amtszeit oder vor dem Amtsantritt des Nachfolgers, wird das Übergangsgeld den in § 136 Abs. 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes genannten Anspruchsberechtigten gewährt.

(2) Der Anspruch auf Übergangsgeld nach Abs. 1 besteht nicht, wenn im unmittelbaren Anschluß an die ehrenamtliche Tätigkeit die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Beigeordneten erfolgt.

(3) Abs. 1 und 2 finden auf ehrenamtliche Kassenverwalter sinngemäß Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Ehrensold

§ 9

Anspruch

- (1) Anspruch auf Ehrensold hat ein ehrenamtlicher Bürgermeister
1. nach Ablauf einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren in derselben Gemeinde, frühestens nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres,
 2. nach Ablauf einer Amtszeit von insgesamt zwölf Jahren in derselben Gemeinde bei Dienstunfähigkeit,
 3. bei Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall.
- (2) Anspruch auf Ehrensold hat ein ehrenamtlicher Kassenverwalter
1. nach Ablauf einer sechzehnjährigen Tätigkeit in derselben Gemeinde, frühestens nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres,
 2. nach Ablauf einer sechzehnjährigen Tätigkeit in derselben Gemeinde bei Dienstunfähigkeit,
 3. bei Dienstunfähigkeit nach Dienstunfall.
- (3) Endet die Amtszeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder die Tätigkeit des ehrenamtlichen Kassenverwalters durch Maßnahmen der Verwaltungsreform, entsteht der Anspruch nach Abs. 1 Nr. 1 bereits nach Ablauf einer Amtszeit von acht Jahren und der Anspruch nach Abs. 2 Nr. 1 nach einer Tätigkeit von zwölf Jahren.
- (4) Liegen Amtszeiten und Tätigkeiten sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 vor, die für sich allein einen Anspruch nicht begründen, so werden für einen ehrenamtlichen Bürgermeister die Zeiten als ehrenamtlicher Kassenverwalter mit 50 vom Hundert, für einen ehrenamtlichen Kassenverwalter die Zeiten als ehrenamtlicher Bürgermeister in vollem Umfang angerechnet.

§ 10

Höhe des Ehrensolds, Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Ehrensolds beträgt
1. für einen ehrenamtlichen Bürgermeister
 - a) nach Ablauf einer Amtszeit von zwölf Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach Ablauf einer Amtszeit von sechzehn Jahren $33\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ vom Hundert;
 2. für ehrenamtliche Kassenverwalter
 - a) nach einer Tätigkeit von 16 Jahren und im Falle des § 9 Abs. 3 25 vom Hundert,
 - b) nach einer Tätigkeit von zwanzig Jahren $33\frac{1}{3}$ vom Hundert,
 - c) im Falle des § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 $33\frac{1}{3}$ vom Hundert

der zuletzt gezahlten Aufwandentschädigung. Ändert sich die Aufwandentschädigung auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, so gilt Entsprechendes für den Ehrensold. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor dem Ausscheiden vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

- (2) Der Ehrensold wird von der Gemeinde monatlich im voraus gezahlt. entschädigung auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2, so gilt Entsprechendes für
- (3) Der Anspruch auf Zahlung des Ehrensolds wird in dem Monat fällig, der dem Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt sind.

§ 11

Ausschluß und Ruhen des Ehrensolds

- (1) Der Ehrensold ist ausgeschlossen, wenn
 1. der Berechtigte nach § 9 zum hauptamtlichen Wahlbeamten gewählt ist oder gewählt wird,
 2. die Voraussetzungen des § 46 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen,
 3. der Berechtigte durch Urteil des Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt wurde.
- (2) Der Ehrensold ruht, solange der Berechtigte
 1. als Beamter auf Lebenszeit, Probe, Widerruf oder hauptberuflich als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
 2. ein Übergangsgeld gemäß § 8 erhält.

§ 12

Hinterbliebene

- (1) Nach dem Tod des Berechtigten hat die Witwe Anspruch auf sechzig vom Hundert des Ehrensolds, den der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können.
- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 steht den minderjährigen ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindern nach dem Tode der Berechtigten zu gleichen Teilen zu.
- (3) Die Zahlung an einen Hinterbliebenen endet mit dessen Heirat.

§ 13

Erstattung

- (1) Bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder freiwilliger Eingliederung von Gemeinden erstattet das Land die Kosten des Ehrensolds.
- (2) Das Nähere bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Kassenverwalter erhalten Aufwandsentschädigung nach näherer gesetzlicher Bestimmung;“

§ 27 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

§ 15

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch das Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

Kapitel III wird gestrichen.

§ 16

Ermächtigung

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze der Aufwandschädigungen, die sich aus Änderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ergeben, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 20. Februar 1968 (GVBl. I S. 48), geändert durch die Verordnung vom 20. August 1969 (GVBl. I S. 166), wird aufgehoben.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Für die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter und deren Hinterbliebene gelten die §§ 9 bis 13 mit der Maßgabe, daß Leistungen ab Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden.

Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigungen

Größen- gruppen nach Einwohner- zahl	Gruppen- bezeichnung	Aufwand- entschädigung für ehrenamt- liche Bürger- meister (monatlich) DM	Gruppen- bezeichnung	Aufwand- entschädigung für ehrenamt- liche Kassen- verwalter (monatlich) DM
bis 100	EB 1	246,30	EK 1	194,40
101 — 200	EB 2	298,10	EK 2	237,60
201 — 300	EB 3	388,80	EK 3	272,20
301 — 400	EB 4	461,20	EK 4	324,—
401 — 500	EB 5	545,40	EK 5	388,80
501 — 600	EB 6	616,70	EK 6	440,70
601 — 700	EB 7	688,—	EK 7	500,10
701 — 800	EB 8	778,70	EK 8	558,40
801 — 900	EB 9	869,40	EK 9	616,70
901 — 1 000	EB 10	973,10	EK 10	701,—
1 001 — 1 250	EB 11	1 089,80	EK 11	791,70
1 251 — 1 500	EB 12	1 206,40	EK 12	921,30
	EB 12 a	1 320,90*		
1 501 — 2 000	—	—	EK 13	999,—
2 001 — 2 500	—	—	EK 14	1 061,70
2 501 — 3 000	—	—	EK 15	1 128,60
			EK 15 a	1 179,40*

* Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3